



Beitragsordnung

- 25.03.2022 -

§ 1 Beitrag

(1) ¹Der jährliche Beitrag für aktive volljährige Mitglieder wird festgesetzt für

a) volljährige Mitglieder	285,00 €
b) volljährige Mitglieder als Ehepartner	235,00 €
c) volljährige Mitglieder in Ausbildung, sofern ihr Einkommen den max. BAföG-Satz nicht übersteigt	100,00 €

²Erfolgt die Aufnahme eines volljährigen aktiven Mitglieds nach dem 01.07., wird der Beitrag abweichend von Satz 1 Buchstabe a), b) oder c) für die verbleibenden Kalendermonate des Kalenderjahres auf 50 % des Jahresbeitrags festgesetzt. ³Das gilt auch für aktive Mitglieder als Ehepartner und aktive Mitglieder in Ausbildung. ⁴Der reduzierte Beitrag für aktive volljährige Mitglieder in Ausbildung nach Satz 1 Buchstabe c) wird nur gewährt, wenn dem Vorstand vor Fälligkeit eine entsprechende Bescheinigung vorliegt. ⁵Wechselt ein Mitglied während des Kalenderjahres von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft, wird der Beitrag nach Satz 1 Buchstabe a), b) oder c) mit 1/12 für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat festgesetzt.

(2) ¹Der jährliche Beitrag für aktive Jugendmitglieder wird festgesetzt für

a) das erste Kind bis 12 Jahren	75,00 €
b) das zweite Kind bis 12 Jahren	40,00 €
c) das erste Kind von 13 bis 17 Jahren	85,00 €
d) das zweite Kind von 13 bis 17 Jahren	50,00 €

²Erfolgt die Aufnahme eines aktiven Jugendmitgliedes nach dem 31.07., sind die verbleibenden Kalendermonate des Kalenderjahres beitragsfrei.

(3) Der jährliche Beitrag für passive Mitglieder wird festgesetzt für

a) Volljährige Mitglieder	40,00 €
b) Jugendmitglieder	25,00 €

(4) Jedes weitere Kind einer Familie ist beitragsfrei.

- (5) ¹Der jährliche Beitrag zum Arbeitseinsatz für aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr, die nicht am Arbeitseinsatz teilnehmen (5 Stunden im Jahr, Frühjahr und Herbst), beträgt 35,00 €. ²Die Tätigkeiten werden altersgerecht gestaltet.

§ 2 Umlage

¹Von den aktiven volljährigen Mitgliedern kann maximal alle drei Geschäftsjahre zur Deckung eines Finanzierungsbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nach § 7 Abs. 1 der Satzung nicht erfüllt werden kann, eine Umlage erhoben werden. ²Die Umlage kann für volljährige Mitglieder bis zu 285,- EUR, für volljährige Mitglieder als Ehepartner bis zu 235,- EUR und für volljährige Mitglieder in Ausbildung, sofern ihr Einkommen den maximalen BAföG-Satz nicht übersteigt, bis zu 100,- EUR betragen. ³Die Höhe der Umlage wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt. ⁴Macht ein Mitglied von seinem Austrittsrecht nach § 6 Absatz 2 Satz 3 der Satzung Gebrauch, entfällt die Pflicht zur Zahlung der Umlage nach Satz 1.

§ 3 Fälligkeit

- (1) ¹Der Beitrag wird zum 01.05. eines Kalenderjahres fällig. ²Wird die Mitgliedschaft nach dem 01.05. eines Kalenderjahres erworben, wird für dieses Kalenderjahr der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag fällig. ³Wechselt ein Mitglied während des Kalenderjahres von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft, ist der für die verbleibenden vollen Kalendermonate zu entrichtende Beitrag zum ersten Tag des übernächsten Kalendermonats fällig.
- (2) Die Umlage wird zu dem Zeitpunkt fällig, den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Für die Bemessung des Beitrages und der Umlage wird der Status zum Zeitpunkt der Fälligkeit zugrunde gelegt.

§ 5 Einzug

¹Die Zahlung von Beitrag und Umlage erfolgt ausschließlich über das SEPA-Kombi-Lastschriftverfahren. ²Die Mitglieder haben dem Vorstand vor Aufnahme in den Verein eine SEPA-Kombi-Lastschrift-Einzugsermächtigung vorzulegen.